



**Einwohnergemeinde Trimbach**

# **Pflichtenheft für den Platzwart**

**1986**

**I. Allgemeines**

<i>Grundsatz</i>	§ 1 Für das Anstellungsverhältnis des Platzwartes gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Trimbach.
<i>Wahl</i>	§ 2 Der Platzwart wird nach einer öffentlichen Ausschreibung von der Werkkommission vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt.
<i>Aufsicht</i>	§ 3.1 Der Platzwart untersteht der Aufsicht der Werkkommission.
<i>Unterstellung</i>	§ 3.2 Vorgesetzter ist der Bauverwalter. Er ist für den Arbeitseinsatz zuständig. Bei Arbeiten, die direkt mit dem Werkhof in Zusammenhang stehen, untersteht der Platzwart dem Vorarbeiter.
<i>Arbeitszeit</i>	§ 4 Die Normalarbeitszeit ist identisch mit derjenigen des Werkhofes. Die durch die Erfordernisse des Betriebes notwendige Zusatzbelastung von ca. 80–100 Jahresstunden ist im Lohn inbegriffen, ebenso 14 Wochen Abenddienst.
<i>Gewissenhaftigkeit</i>	§ 5 Der Platzwart hat als Gemeindefunktionär die in diesem Pflichtenheft umschriebenen und von seinem Vorgesetzten zusätzlich beauftragten Arbeiten pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

**II. Pflichten des Platzwartes**

<i>Zuteilung der Anlagen</i>	§ 6.1 Der Platzwart pflegt und unterhält folgende Anlagen:  <u>Leinfeld</u> Haupt- und Trainingsplatz, Leichtathletikanlage, sowie alle Grünanlagen und Hartplätze inkl. Reinigung und Unterhalt der Anlagen direkt ausserhalb der Garderoben im Untergeschoss Turnhalle (z.B. Schuhputzanlage).  <u>Gassacker</u> Alle Grünanlagen und Hartplätze.  <u>Mühlematt</u> Rasen- und Hartplatz, sowie Leichtathletikanlagen.  <u>Brüelmatt</u> Rasen- und Hartplatz.
------------------------------	---

Gerbrunnen

Alle Grünanlagen und Hartplätze, sowie Leichtathletikanlage.

Grossfeld

Haupt- und Trainingsplätze.

Kindergärten

Alle Grünanlagen und Spielplätze.

Öffentliche Spielplätze

Alle öffentlichen Spielplätze.

## § 6.2

Dem Platzwart können weitere Anlagen zur direkten Wartung zugewiesen werden.

*Aufgaben*

## § 7.1

Der Platzwart sorgt dafür, dass die von ihm betreuten Anlagen ihrem Zweck entsprechend benutzt werden können.

## § 7.2

Vereine und Personen, die sich unbefugterweise auf Plätzen und Anlagen aufhalten, sind wegzuweisen.

## § 7.3

Missachtung von Vorschriften und Anordnungen, sowie Beschädigungen an Anlagen, Einrichtungen, Sportgeräten und Werkzeugen durch Benützer, hat der Platzwart dem Bauamt sofort anzuzeigen.

*Platzzuteilung*

## § 8.1

Der Platzwart darf von sich aus nicht über die Belegung der Anlagen verfügen.

## § 8.2

Die Zuteilung der Plätze an die Sportvereine erfolgt durch die IGJS unter Mitteilung an die Schulkommission, den Platzwart und das Bauamt. Zusatzbelegungen und Terminänderungen müssen dem Platzwart drei Tage zum voraus gemeldet werden. Diese Platzbelegung ist für ihn verbindlich.

*Platzsperrung*

## § 9

Ist ein Platz infolge schlechter Witterung nicht bespielbar, ist der Platzwart verpflichtet, dies dem betreffenden Verein rechtzeitig mitzuteilen. Der Platzwart entscheidet abschliessend über die Spielbarkeit.

*Reparaturen*

## § 10

Der Platzwart ist verpflichtet, kleine Reparaturen an den Anlagen und Gerätschaften selber auszuführen. Schäden, die er nicht selber beheben kann, hat er unverzüglich dem Bauamt zu melden.

<i>Geräteunterhalt</i>	<p>§ 11 Für die zur Pflege und Unterhalt der Anlagen benötigten Maschinen und Geräte ist er verantwortlich, er übernimmt auch deren Unterhalt.</p>
<i>Technische Kontrollen</i>	<p>§ 12 Der Platzwart kontrolliert regelmässig alle technischen Einrichtungen ausserhalb der Gebäude (Licht, Wasser usw.)</p>
<i>Platzübergabe und -rücknahme</i>	<p>§ 13.1 Bei grösseren Veranstaltungen (Festzelt, Zirkus, Kilbi, Grümpeltourier etc.) ist er für die Übergabe und Rücknahme der Anlagen verantwortlich.</p>
<i>a) Überwachungsfunktion</i>	<p>§ 13.2 Er hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Veranstalter folgende Arbeiten ausführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Reinigen der ganzen Anlage</li> <li>b) Versorgen der gemeindeeigenen Geräte</li> <li>c) Abräumen der Festwirtschaft</li> <li>d) Abtransport des zusätzlich zugeführten Materials</li> <li>e) Instandstellen der Rasenfläche nach seinen Weisungen</li> </ul>
<i>b) Rechnungsstellung</i>	<p>§ 13.3 Er ist in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und dem Bauamt für die Rechnungsstellung zuständig.</p>
<i>Haftung</i>	<p>§ 14 Die Veranstalter sind für Schäden haftbar. Können diese nicht sofort behoben werden, hat der Platzwart dem Bauamt einen Rapport abzugeben. Der Rapport ist vom Veranstalter zu unterzeichnen.</p>
<i>Vorbereitung der Spielfelder</i>	<p>§ 15 Das Zeichnen von Spielfeldern und das Aufhängen von Tornetzen ist nicht Sache des Platzwartes; diese Arbeiten sind durch die Vereine selbst zu verrichten.</p>
<i>Abenddienst</i>	<p>§ 16 Der Platzwart ist verpflichtet, während 14 Wochen pro Jahr den Abenddienst zu verrichten. Die Entschädigung ist im Lohn enthalten.</p>
<i>Abend- und Wochenenddienst</i>	<p>§ 17 Der Platzwart ist für das Öffnen der Garderoben bzw. für die Schlüsselabgabe an Wochenenden und nach Bedarf an Abenden zuständig.</p>

<i>Wasser- anlagen</i>	§ 18 Die Überwachung der Aussenwasseranlagen untersteht dem Platzwart. Er ist für das Abstellen des Wassers über die Winterzeit verantwortlich.
<i>Integration im Werkhof</i>	§ 19 Während der übrigen Zeit ist der Platzwart uneingeschränkt in der Gemeindearbeiter-Gruppe integriert.
<i>Stellvertretung Platzwart</i>	§ 20 Die Stellvertretung des Platzwartes wird durch das Bauamt geregelt.
<i>Rekursinstanz</i>	§ 21 Differenzen zwischen dem Platzwart und der Interessengemeinschaft für Jugend und Sport (IGJS) oder den Benützern der Anlagen sind der Werkkommission zur Beilegung zu unterbreiten. Die Gemeinderatskommission ist Rekursinstanz.
<i>Genehmigung</i>	§ 22 Das Pflichtenheft tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.  Alle früheren Pflichtenhefte und Arbeitsweisungen für den Platzwart werden damit aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat Trimbach am 26. August 1986.

Der Ammann  
E. Gomm

Der Gemeindeschreiber  
E. Kunz